

Richtlinien über die Vergabe der Frauenfördermittel an der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin

Präambel

Die Humboldt-Universität zu Berlin hat sich entsprechend den Frauenförderrichtlinien des Akademischen Senats zum Ziel gesetzt, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Hochschule beizutragen. Die Förderrichtlinie konkretisiert die Verpflichtung nach § 3 Landesgleichstellungsgesetz (LGG Bln), aktiv auf die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen hinzuwirken.

§ 1 Zweck der Richtlinien

Die Vergabe der finanziellen Mittel für Frauenförderung soll dazu dienen, effizient und nachhaltig Anreize für die Gleichstellung sowie die Beseitigung der Unterrepräsentation von Frauen an der Philosophischen Fakultät III zu setzen.

§ 2 Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

Die Fakultät fördert auf Antrag Projekte und Veranstaltungen die Frauen in Forschung und Lehre durchführen. Die Höhe der Förderung entspricht maximal 10% der Summe, welche dem jeweiligen Institut zur Verfügung steht. Die Förderungshöhe kann geringer ausfallen bei zu hoher Antragslage, aber auch höher ausfallen falls die Projekte durch einer zu geringen Förderungen nicht umgesetzt werden können. Die Fördermittel sollen für Frauen karrierefördernd bzw. für Frauenforschung verwendet werden

- als Mittel für Forschungszwecke, insbesondere zur Anfertigung einer Promotion oder Habilitation
- um die aktive Teilnahme an Kongressen, Tagungen und wissenschaftliche Recherchen vor Ort zu ermöglichen,
- für Lehr- und Gastaufträge von Frauen bzw. zu Themen der Frauenforschung,
- für Zuschüsse bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Druckkosten.

§ 3 Antragsberechtigung bei der Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Frauen, die Studierende, Beschäftigte oder Doktorandinnen, Privatdozentinnen oder Habilitandinnen an der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin sind. Antragsberechtigt sind ebenfalls beschäftigte Männer der Humboldt-Universität zu Berlin, wenn sie die Förderung von nichtbeschäftigten Frauen beantragen, bspw. für Lehraufträge. Bei Anträgen für Nichtmitglieder der Fakultät muss der Nutzen für die Fakultät im Antrag deutlich gemacht werden.

§ 4 Entscheidungskriterien bei der Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

- (1) Ein Antrag im Sinne von § 2 Abs. ist förderungswürdig, wenn er dem Zweck der Richtlinie nach § 1 entspricht.
- (2) Ein Antrag auf Projektförderung im Sinne von § 2 ist besonders förderungswürdig, wenn er
 - ein Projekt in einem Bereich betrifft, in dem Frauen unterrepräsentiert sind oder Gender thematisiert;
 - ein Projekt betrifft, das der Weiterentwicklung der Lehre, ihrer Inhalte und Veranstaltungen an der Fakultät dient;
 - ein Projekt betrifft, dass die Antragstellerin in eigener Verantwortung, d.h. von Fakultätseinrichtungen grundsätzlich unabhängig durchzuführen beabsichtigt;
 - ein Projekt betrifft, dessen Ergebnis spürbare Nachhaltigkeit für die Fakultät besitzt;
 - von mehreren Antragsberechtigten gemeinsam gestellt wird; oder
 - von Antragsberechtigten gestellt wird, die typischerweise mit Benachteiligung im Hinblick auf Herkunft, Behinderung oder Vergleichbares konfrontiert sind.

§ 5 Verfahren bei der Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

- (1) Ein Antrag auf Förderung im Sinne von § 2 ist sowohl elektronisch als auch schriftlich der Frauenbeauftragten der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin zuzustellen. Hinzuzufügen sind alle erforderlichen Anlagen, wie sie sich aus den Informationen im Antragsformular auf Projektförderung bzw. der Beantragung einer Dienstreise ergeben. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.
- (2) Die Frauenförderkommission tagt zwei mal im Jahr (ca. Juni, November). Sie legt im Einvernehmen mit der Frauenbeauftragten dem Institutsrat baldmöglichst eine Empfehlung zur Entscheidung über die Vergabe der beantragten Mittel vor. Der Institutsrat entscheidet auf der Grundlage dieser Empfehlung.
- (3) Zuschüsse für Projekte im Sinne von § 2, die nicht innerhalb eines Jahres nach Antragsbewilligung zur Durchführung des in Aussicht genommenen Projekts verwendet werden, verfallen bzw. sind zurückzuzahlen.
- (4) Zuschüsse für Projekte im Sinne von § 2, die nicht entsprechend dem Antrag auf Förderung verwendet werden, sind zurückzuzahlen.
- (5) Die Frauenförderkommission kann einen Nachweis über die zweckgemäße Verwendung verlangen.